



# Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

**Referat Pflichtschulen**

Bundesministerium für Unterricht, Kunst  
und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bearbeiter/in: DDr. König  
Tel.: (0316) 877-2097  
Fax: (0316) 877-4364  
E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2461/2012-11      Bezug: BMUKK-13.462/0021- Graz, am 27.08.2012  
III/1/2012

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-  
Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz, das  
Prüfungstaxengesetz, Schulen/Pädagogische Hochschulen sowie  
das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden;  
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der beabsichtigten Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Unter Ziffer 3 zu § 32 Abs. 5 zweiter Satz wird ausgeführt, dass die Leiterin oder der Leiter bezüglich der an der Schule mit Landeslehrpersonen zu besetzenden Stellen das Recht hat, zu den Bewerbungen Stellung zu nehmen und der Personalstelle Vorschläge zu übermitteln.

Aus ha. Sicht erscheint der Begriff der Personalstelle rechtlich unklar und entspricht auch nicht der bisherigen Diktion des Dienstrechtes. Zutreffender wäre die im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz bisher übliche Wendung „**landesgesetzlich zuständige Behörde**“, die z. B. in den §§ 72 Abs. 1 und 80 Abs. 1 leg. cit. zu finden ist. Damit wird dem verfassungsrechtlich zuständigen Landesgesetzgeber (Art. 14 Abs. 4 B-VG) die Kompetenz hinsichtlich der Festlegung der Zuständigkeit zugesprochen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass diese oa. Wendung im vorliegenden Entwurf unter Ziffer 6 zum § 52 Abs. 3 leg. cit. ohnehin auch verwendet wird.

2. Ziffer 6 zu § 52 Abs. 3 sieht für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD\_1/V1.0

Berufsleben und im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung vor, dass die Lehrverpflichtung um bis zu einem Viertel gekürzt werden kann.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird einerseits eine genaue Kostenaufstellung (jährlich 44 Planstellen mit Gesamtkosten in Höhe von 1.188.000,00 Euro) vorgelegt, aber sowohl im Vorblatt als auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen festgestellt, dass durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme kein Mehrverbrauch an Ressourcen zu erwarten sei.

Diese Aussagen stellen aus ha. Sicht einen Widerspruch in sich dar, weil selbstverständlich durch eine Lehrpflichtverminderung bei vollem Bezug – wie auch bei der Kostenaufstellung ausgeführt – zusätzliche Kosten entstehen. Dass diese Kosten bereits bisher im Rahmen des Stellenplans abgedeckt wurden und auch künftig abgedeckt werden sollen, ändert nichts an dem Umstand, dass eine derartige Bestimmung Mehrkosten verursacht, und zwar letztlich auch für das Land, das 50 Prozent dieser Lehrerkosten zu tragen hat.

3. Positiv darf angemerkt werden, dass im Disziplinarverfahren gemäß § 92 Abs. 2 letzter Satz des Novellen-Entwurfes zum LDG künftig ein Rechtsmittel gegen die Einleitung, Nicht-Einleitung und Einstellung möglich ist. Diese beabsichtigte Änderung entspricht einer ha. schon mehrfach vorgebrachten Anregung, wie z. B. im beiliegenden Schreiben vom 26. Jänner 2006, GZ.: FA6B-03.00-319/1-2006 ersichtlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt nur elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung

Dr. Margit Kraker  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.